



oder

Encyclopädische Zeitung.

IX.

153.

1817.

Der Minister von Kretschmann an das Publikum über seine zweimalige Verhaftnehmung in Wittgenstein.

In den letzten Monaten des vorigen Jahres war ich in Berlin, um vor einer Königl. Commission auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers die Vortheile zu entwickeln, welche eine polytechnische Anstalt nach meinem Entwurfe im preussischen Staate haben dürfte.

Während meines Aufenthaltes in Berlin erhielt ich von dem Fürsten Friedrich zu Sayn-Wittgenstein in einem eigenhändigen Briefe, welcher mir seine Lage in einem fürchterlichen Zustande schilderte, die Aufforderung, meine Kräfte und meine Kenntnisse zu seiner Rettung aus einer ihm widerrechtlich von Hessen-Darmstadt niedergesetzten Debit-Commission zu verwenden und seine Finanzen in Ordnung zu bringen.

Nachdem ich mich von dem Zustande seiner Verhältnisse auf das genaueste unterrichtet hatte, verlangte ich von ihm eine ausreichende Vollmacht, und diese, so wie Originalbriefe des Fürsten legte ich Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler vor.

Ich bemerkte in einer Vorstellung vom 25. Oct. v. J., welche ich bei demselben einreichte, daß ich bereit und entschlossen sey, den Fürsten von Wittgenstein zu retten, und daß ich die Mittel dazu in Händen hätte.

Die Mittel zur Rettung brauchten nicht weit hergeholt zu werden. Der Fürst von Wittgenstein besaß 45,000 Magdeburgische Morgen Fichten- und Buchen-Förste. Diese Förste waren über zwei Drittheile vollkommen gut bestanden. Sie enthielten eine so bedeutende Masse überständiges Holz, daß ein außerordentlicher Holzschlag unbedingt notwendig wurde, wenn der Nachwuchs nicht gehemmt werden sollte.

Der Fürst von Wittgenstein hatte während seiner 20jährigen Regierung so viel Holz gespart, daß, ohne der Forstwirtschaft zu schaden und ohne das jährliche wahre, den Försten angemessene Staatsquantum zu mindern, mehr als für 300,000 fl. Holz geschlagen werden konnte.

Der Fürst von Wittgenstein besaß sehr bedeutende Landgüter, Hütten und Hammerwerke, deren regelmäßige Bewirtschaftung zum wenigsten den Ertrag von 40,000 fl. liefern mußte.

Der Fürst von Wittgenstein besaß sehr bedeutende Grundrenten, welche, wenn nur irgend einige Controle hinzukam, leicht auf die Summe von 20,000 fl. gebracht werden konnten.

Der Fürst von Wittgenstein besaß endlich ein so bedeutendes disponibles Activvermögen an Capitalien, daß dagegen die Schulden gar nicht in Anschlag gebracht werden konnten.

Gegenüber diesem bedeutenden Activvermögen betrugen die liquiden und illiquiden Schulden nach dem höchsten Anschlage

650,000 fl. rheinl.

Unter dieser Summe befanden sich aber

193,000 fl.

welche fideicommissarische Qualität hatten, nicht rückzahlbar waren und unter gewissen Umständen dem Hause Wittgenstein heimfielen. Es waren also nicht mehr als

457,000 fl.

abtragbare Schulden vorhanden, und unter diesen befanden sich

103,000 fl.

welche erst in 20 Jahren zurückgezahlt werden müssen.

172,000 fl.

waren nicht aufgefündigt und bestanden zu einem großen Theile in Cautions-Capitalien.

Die abtragbare Schuldenmasse belief sich zum allerhöchsten auf die Summe von 120,000 fl., und dazu lag der Fond mehr als dreifach in den vorhandenen Activcapitalien, in der vorhandenen Holz-Reserve und in den Geld- und Natural-Vorräthen der fürstlichen Kasse.

Gewiß war ich nach diesen Verhältnissen zu der Behauptung berechtigt, daß eine öffentliche Administration des fürstlichen Vermögens widerrechtlich sei und daß der Fürst auf der Stelle gerettet werden könne.

Die Behauptung, daß der Fürst von Wittgenstein höchst geschwidrig unter einer Debit-Commission schmachte, wurde auch noch durch einen andern Rechtsgrund gerechtfertigt.

Im Jahre 1806 verlor der Fürst von Wittgenstein die deutsche Reichsstandschaft und mit ihr alle Hoheitsgefälle.

Der Großherzog von Darmstadt, welcher das Land in Besitz nahm, zog alle Hoheitsgefälle in die Staatskasse; versicherte dem Fürsten feierlich unter dem 1. Aug. 1807:

so viel an Kameralschulden übernehmen zu wollen, als die Hoheits-Gefälle zu Capital geschlagen, beitragen würden.

Er übernahm sie aber nicht, sondern besteuerte das fürstliche Domainal-Vermögen so, daß in den Finanzen eine sehr bedeutende Verwirrung entstehen mußte.

Um dieser Verwirrung abzuhelfen, wollte der Fürst in seinen weitläufigen Forsten nur so viel Holz schlagen, als nothwendig war, um die fälligen Schulden zu bezahlen.

Die Summe betrug höchstens 40,000 fl. Dem Fürsten wurde dieser ganz gesegmäßige Holzschlag untersagt. Nun wurden einige Gläubiger klagbar.

Die Summe der eingeklagten Schulden betrug nicht über 36,000 fl. Der Großherzog war dem Fürsten für die eingezogenen Hoheitsgefälle, für Entschädigung der weggenommenen Chauffeen, ein sehr bedeutendes Kapital schuldig. Diese Schuld wurde nicht abgetragen — wegen dieser unbedeutenden Summe aber von 36,000 fl., worüber die Execution nicht vollzogen wurde, erkannte der Großherzog von Darmstadt im Februar 1810 aus dem Cabinet gegen sein eignes Patent vom 1. August 1807, nach welchem der Fürst unter den Landesjustizbehörden stand, eine Debit-Commission über den Fürsten von Wittgenstein und ließ die fürstlichen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen vorladen.

Unter allen Gläubigern hat nicht ein einziger auf den Concurs angetragen und dieser war auch nach der Lage der Sache unmöglich. Es leuchtet von selbst in die Augen, daß diese Cabinetsdebit-Commission widerrechtlich und null und nichtig war.

Als ich Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler meinen Plan über die Rettung des Fürsten von Wittgenstein vorgelegt hatte, theilte ich denselben auch Sr. Durchlaucht dem Fürsten Polizei-Minister, Bruder des Fürsten Friedrich mit.

Indessen wurden die Klagen des Fürsten von W. über sein Elend immer lauter und er forderte mich auf, zu schleuniger Beendigung seiner Angelegenheiten ihm ein Capital von 100,000 Rthlr. zu verschaffen. Ich sicherte ihm dieses gegen hinlängliche Sicherheit zu, und erhielt die erforderliche Vollmacht zu dessen Ausnahme.

Der Fürst von Wittgenstein hat öffentlich und gericht-

lich das Zeugniß abgelegt, daß ich für meine ihm zugesicherte Verwendung weder eine Belohnung gefordert, noch erhalten habe — daß ich meine Kräfte uneigen nützig für seine Rettung darbot — daß ich nicht einmal einen Vorschuß für meine Auslagen forderte.

Das tiefe Elend, worinn der Fürst von W. schmachtete, beschleunigte meine Reise in seine Grafschaft. Diese Reise wurde von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Polizei-Minister schriftlich und mündlich genehmigt. Am 23. Nov. v. J. kam ich in Wittgenstein an.

Die Noth der fürstlichen Familie hatte eine Höhe erreicht, welche allen Gläubern übersteigt. Ein und zwanzig Personen, welche zum Haushalt der fürstl. Familie gehören, waren ohne Brod und ohne Nahrung. Die Competenz des Fürsten reichte nicht zur Hälfte für den spärlichsten Unterhalt.

Der schauerhafte Anblick dieser Unglücklichen empörte mein Innerstes. Ich bot alle meine Kräfte auf, dem Fürsten auf der Stelle zu helfen. Die Hülfe war auch nicht ferne, nur war es nothwendig, genau zu wissen, wie hoch die Geld- und Natural-Kassenbestände sich beliefen, und welches namentlich die dringendsten Schuldner waren.

Der Fürst forderte seinen Rentmeister auf, ihm ein Verzeichniß der fälligen Schulden und der Geld- und Natural-Vorräthe vorzulegen, und machte ihm dabei bemerklich, daß er Mittel gefunden habe, seine Schulden zu bezahlen.

Der Rentmeister antwortete ihm darauf, daß er dazu weder Erlaubniß von der Debit-Commission habe, noch es thun werde. Mit dieser Anzeige des Rentmeisters erschien zugleich eine andere über die große Verwirrung, welche in dem Kassenwesen herrsche.

Eigenmächtig konnte und wollte der Fürst den Kassensturz nicht vornehmen. Es schien ihm dazu eine Behörde nothwendig, welche glaubhaft den Zustand des Kassenwesens bekunden konnte.

Durch die Darmstädtische Debit-Commission konnte der Fürst den Kassensturz nicht vollziehen lassen — sie war die Hauptgegenpartei.

Der Hoheitsbeamte Groos und das Justiz-Amt zu Laasphe waren noch weniger geeignet, den Kassensturz zu vollziehen, denn diese Stellen waren erklärte Gegner des Fürsten und nicht unparteiisch.

Der Fürst mußte also eine Stelle errichten, welche nach der Verfassung den Standesherrn erlaubt war.

Bei der Beßignahme der Grafschaft Wittgenstein von Preußen im July 1815 wurde dem Fürsten von W. die Versicherung gegeben:

daß er ganz nach der deutschen Bundesacte nur nach dem Edikt über die Standesherrn. Verhältnisse in Preußen vom 21. Juny 1815 behandelt werden solle.

Dieses Edikt erteilt den Standesherrn die Ausübung der Polizei unter der Oberaufsicht der königl. Regierungen in ihren Territorien. Nach der Verfassung von Preußen hat jeder Gerichtsherr das Recht, seinen Polizeibeamten

selbst anzustellen und vereiden zu lassen, nur müssen sie qualifizirt seyn und ihre Anstellung muß der Oberbehörde angezeigt werden.

Auf den Grund dieses Gesetzes und dieser Verfassung errichtete der Fürst von W. eine Polizeistelle für seine Grafschaft, vereidete dieselbe selbst gesetzlich und zeigte diese Anstellung der Regierung in Arensburg bona fide an.

Sobald diese Polizeistelle nach den Ansichten des Fürsten gesetzlich bestellt war, ließ er durch dieselbe einen Kassensurz in meinem Beisein bei seinem Rentmeister vornehmen, und diese neu errichtete Polizeistelle veranlaßte den Genäd'armes Lieutenant von Siegroth, die Kassen der Hämmer und Hütten, der Magazine und der Fürstl. Tuchfabrik zu untersuchen.

Die darüber aufgenommenen Protocolle, welche größtentheils von den Rendanten selbst unterschrieben worden sind, haben bewiesen, daß das Fürstl. Kassenwesen in der fürchterlichsten Unordnung und Verwirrung war.

In diesen Kassen fand die Polizeistelle 1297 fl. vor. Der Fürst war in einer Lage, welche an Verzweiflung grenzte, und ersuchte die Polizeistelle, ihm diese Summe gegen den Revers zu überlassen:

daß er sich dieselbe an seiner Competenz wolle nach und nach abrechnen lassen, wenn die höhere Behörde diese Zahlung nicht genehmigte.

Und so nahm die Polizeistelle keinen Anstand, diese 1297 fl. dem Fürsten mittelst eines Berichts auszuhändigen.

Während dem die Polizeistelle mit dem Kassensurz beschäftigt war, machte der Fürst seine sämtlichen Gläubiger in den öffentlichen Zeitungen mit seinen Finanzen, mit seinem Schulden-Tilgungsplane und mit der Absicht bekannt, in einem gewissen Termine solche zu befriedigen.

Er sagte ihnen, daß er eine vereidete Schulden-Tilgungs-Commission niedergesetzt habe und daß er den Rentmeister vereiden lasse, den Schulden-Tilgungsfond jährlich an niemand anders, als an die Schulden-Tilgungs-Commission auszuzahlen.

Dieses Patent legte der Fürst von Wittgenstein noch vor der Bekanntmachung dem Hofgerichte Arensburg vor und erhielt darüber keine Resolution.

In der festen und vollkommensten Ueberzeugung, daß die Cabinets-Debit-Commission null und nichtig sey, und daß seine Gläubiger auf der Stelle befriedigt werden könnten, hob der Fürst seine Kammer als Rentkammer auf, setzte aber seine Diener dabei nicht außer Thätigkeit, sondern ordnete ihnen bloß provisorisch einen Domainen-Director bei.

Bei Untersuchung des Rechnungswesens des Fabrik-Rendanten Gähardt hat sich derselbe dem requirirten Genäd'armes-Lieutenant thätlich widersetzt und von Aufruhr und Revolution gesprochen. Die Polizeistelle, welche davon Anzeige erhielt, decretirte einen Arrest und erstattete sofort an die Regierung darüber bona fide Bericht.

Am 30. Nov. v. J. legte der Fürst von W. sein gan-

zes Verfahren in einer weitläufigen und umfassenden Vorstellung sammt Beilagen dem Fürstl. Staats-Kanzler und dem Justiz-Minister in Berlin vor, und trug darauf an, eine Jmmediat-Commission nach Wittgenstein zu senden, um die Gräuel vollständig zu untersuchen, welche die null u. nichtige Darmstädt. Debit-Commission in Wittgenstein sich erlaubt hatte.

Es ist von dem Fürsten von W. nicht ein einziger Schritt unternommen worden, welchen derselbe nicht zur Anzeige der oberen competenten Staatsbehörden gebracht hätte — ein Beweis, daß der Fürst nicht von weitem die Absicht hatte, aus Vorsatz gesetzliche Formen zu verletzen.

Se. Durchlaucht der Fürst Staats-Kanzler haben sogar auf die Beschwerde des Fürsten vom 3 Decbr. v. J. über die von der Regierung in Arensburg vernichtete Polizeistelle, am 17 Decbr. entschieden:

daß der Fürst von W. in Hinsicht seiner Verhältnisse zu dem Staate nach dem Edikte vom 21. Juny 1815 behandelt werden solle.

Als die Vorstellungen an den Fürstl. Staats-Kanzler und den Justiz-Minister eben abgeschrieben waren, traf am 30. Nov. Abends 5 Uhr ein Befehl der Regierung in Arensburg ein, wodurch der Fürst angewiesen wurde:

daß er bei schwerer Ahndung den Statusquo von dem 25. November herstellen solle.

Der Fürst machte zwar dagegen bescheidene Vorstellungen, indessen hat derselbe auf der Stelle allem ferneren Verfahren Einhalt gethan und seinen Recurs an die obersten Staatsbehörden genommen.

In der Nacht vom 30. Nov. habe ich in weitläufigen Vorstellungen an die Regierung in Arensburg und an das Hofgericht daselbst den hergestellten Statusquo angezeigt und den Recurs an die obersten Staatsbehörden angemeldet.

Nachts 11 Uhr war ich mit Einpacken dieser Vorstellungen beschäftigt — da trat der Regierungsrath Westphal, der Capitain von Trzebiatowsky, der Kammerdirector von Kopp — er war *H e s s e n D a r m s t ä d t. Debit-Commissär in Wittgenstein* — und mehrere Genäd'armes aus Arensburg in mein Zimmer. Sie fanden den Polizeidirector Kölle noch bei mir.

Westphal rief mit lauter Stimme mir zu:

„Wer sind Sie — Was machen Sie hier — Sie haben Sich hier eingeschlichen — es scheint hier der Foyer Ihres Nachwerks zu sein — Sie geben alle Papiere heraus, welche Sie vom Fürsten haben, vorzüglich die Rechnungen — Sie, Herr Kölle, sind Arrestant und werden nach der Stadt transportirt — Sie, Herr von Kretschmann sind delegirt, und folgen uns ebenfalls.“

Ich machte bescheiden bemerklch, daß man mir den Auftrag zu diesem Verfahren vorlegen möge — daß ich mich keiner gesegwidrigen Handlung bewußt sey — daß es nothwendig seyn dürfte, ein Protocoll über diesen Vorgang aufzunehmen und von mir unterschreiben zu lassen — daß es

die Sicherheit und der öffentliche Glaube nothwendig machten, über die Papiere, welche man mir wegnehmen wolle, ein substantiirtes Verzeichniß zu fertigen und mir eine Quittung zu geben — daß ich bereit sey, über die Rechtmäßigkeit meiner Handlungsweise mich auszuweisen, wenn man mich hören wolle.

„Herr, erwiederte Westphal heftig, wir sind Ihnen dies alles nicht schuldig. Herr von Kopp, Sie nehmen alle Papiere, welche Sie vorfinden, und lassen sie nach der Stadt bringen.“

Ich machte aufmerksam, daß unter diesen Papieren eine Denunciation des Fürsten von W. von Vergehungen gegen den von Kopp befindlich sey, und daß doch diese nicht unter die Hände des Denuncirten kommen dürfe — daß die versiegelten Rechnungen das corpus delicti von Verbrechen der Kassensbeamten enthielten, und daß deshalb Vorsicht nöthig sey —

„Darin haben Sie nicht zu reden, war die Antwort. Sie, Herr Kölle, sind mein Gefangener und wandern mit Gensd'armes nach der Stadt — Sie, Herr von Kretschmann, können einstweilen hier bleiben, wenn der Fürst für Sie gutschagt.“

Nach dieser Aeußerung packte der von Kopp alle Papiere, welche in meinem Zimmer sich befanden, zusammen. Der usw. Trzepiatowsky sammelte alle Papiere, welche in dem Zimmer des usw. Kölle befindlich waren. Der Hund wurde dem Gensd'armes übergeben, ohne ein Verzeichniß gefertigt und ohne einen Schein darüber gegeben zu haben, und mit u. s. w. Kölle Nachts 12 Uhr nach Laasphe transportirt. In Laasphe wurde Kölle in engen Stubenarrest gebracht.

Unter den weggenommenen Papieren, welche nicht wieder zum Vorschein kamen und welche der von Kopp von dem Sopha in meinem Wohnzimmer wegnahm, befanden sich:

- 1) Die Akten über die von mir entworfene polytechnische Anstalt für den Preussischen Staat,
- 2) Die Akten, welche meine Verhältnisse zum Herzoge von Coburg betrafen,
- 3) Der Original-Revers des Fürsten von Wittgenstein, nach welchem er sich die erhaltenen 1297 fl. an seiner Competenz will abrechnen lassen,
- 4) Die Original-Vorstellungen an den Fürsten Staats-Kanzler über die von dem Fürsten von W. vom 23—30. November ergriffenen Maßregeln gegen die Debit-Commission und zur Berichtigung seiner Schulden.
- 5) Die Original-Vorstellungen des Fürsten vom 30. Nov. an die Behörden in Arensburg über den hergestellten Statusquo in Wittgenstein
- 6) Der Entwurf des Fürstlich Wittgenstein. neuen Hausgesetzes.
- 7) Die Quittungen des Fürsten über die empfangenen Gelder,
- 8) mehrere von meinen Privat-Briefen,
- 9) eine substantiirte Denunciation des Fürsten v. W. gegen den von Kopp über die Vergehungen in seiner Administration.

Der nächtliche Ueberfall des u. s. w. Westphal und der anbefohlene Statusquo hinderten die Absendung des Wittgenstein. Hausgesetzes und die Vereidung des Rentmeisters Behufs der Schulden-Eilung.

Am 2. Decbr. erschienen Westphal und Trzepiatowsky auf meinem Zimmer und erklärten mir, daß die vorgefundnen versiegelten Rechnungen der Wittgensteinischen Rendanten, ob ich schon dieselben als ein corpus delicti gegen die Rendanten angegeben hätte, denselben ausgehändigt worden wären und daß ich mein Ehrenwort geben müßte, nach Arensburg zu reisen.

Ich fragte nach der Ursache dieses Verfahrens, bat um Mittheilung der Beschuldigungen, welche gegen mich vorlägen und erhielt zur Antwort, daß ich dieses in Arensburg erfahren würde.

Bei dieser Gelegenheit nahm ich wahr, daß man mich in dem Verdachte hatte, meinem Benehmen in Wittgenstein hätte schmutziger Eigennuz zu Grunde gelegen. Ich führte deshalb den usw. Trzepiatowsky und Westphal auf das Zimmer des Fürsten und verlangte von diesem auf sein Ehrenwort das Zeugniß:

daß ich von dem Fürsten weder etwas gefordert noch erhalten hätte — daß alles Geld, welches sich in den Kassen vorgefunden habe, in seinen Nutzen verwendet worden sei!

und der Fürst gab dieses Zeugniß nicht nur mündlich auf sein Ehrenwort, sondern auch schriftlich. Die schriftliche Anzeige wurde aber nicht zu den Akten gebracht.

Am 3. Decbr. zeigte der Fürst dem usw. Westphal an, daß er mich persönlich nach Arensburg begleiten wolle, daß er aber keine Pferde erhalten könnte und um Aufschub der Reise bitten müsse.

Hierauf nannte mich Westphal schriftlich einen Inquisiten, einen wortbrüchigen Mann, einen Verbrecher, welcher den Namen der Staatsbehörden gemißbraucht hätte — und ich war weder vernommen noch gehört.

Der Fürst forderte Westphal auf, er möge ihm doch sagen, wo ich den Namen der Staatsbehörden gemißbraucht hätte — ich hätte ja in meinem Namen nicht ein Wort versüßt — alles, was geschehen wäre, sey ja von ihm geschehen — er allein sey verantwortlich.

Die unerhörte Mißhandlung des usw. Westphal griff mich indessen so an, daß ich in der Nacht vom 3. zum 4. Decbr. heftig krank wurde. Am andern Morgen verordnete mir der gesetzlich angestellte Arzt von Laasphe, Heilmittel, befahl die größte Ruhe, und gab dem Fürsten ein Zeugniß über meinen Krankheitszustand mit dem Bemerkten, daß diese Reise gefährlich sey.

Der Fürst legte dieses Zeugniß des Arztes dem usw. Westphal vor und bat zur Schonung meiner Gesundheit um Aufschub der Reise. Ich sendete einen expressen Boten an das Hofgericht in Arensburg, bat um justizmäßige Untersuchung meiner Handlungen in der Stadt Laasphe, und zeigte meinen Krankheitszustand an.



oder
Encyclopädische Zeitung.

X. 154. 1817.

Westphal erhielt einen expressen Befehl von der Regierung in Arensburg, welche ihm befahl, gewaltsame Maassregeln zu unterlassen. Das Hofgericht in Arensburg gestattete mir in Wittgenstein zu bleiben, wenn meine Krankheit nachgewiesen sey.

In der Nacht vom 4. zum 5. Decbr. wurde ich noch krank. Den 5. Decbr. früh um 9 Uhr lag ich in tiefem Schweisse — der Fürst von W. sah neben meinem Bette, da traten Westphal, Trzepiatowsky und der Lieutenant von Röder mit einigen Gensd'armes in mein Schlafzimmer.

Westphal sprang auf den Fürsten zu und sagte:

„Von Eurer Durchlaucht fordere ich einen Verbrecher zurück, welchen Sie der Gerechtigkeit vorenthalten wollen.“

Nir sagte er:

„Sie verlassen auf der Stelle das Bett, kleiden Sie an und werden nach Arensburg transportirt.“

Alle meine Einwendungen, vorzüglich daß das Hofgericht in Arensburg das Gegentheil befohlen habe, waren fruchtlos. Ich wurde mit Gewalt gezwungen, das Bett zu verlassen und mich schnell anzukleiden. Westphal schrie:

„Was krank — ich nehme das Leben dieses Menschen auf mich — raus!!“

Nach dem Ankleiden wurde ich in dem stürmischsten Wetter in einem sieberhaften Zustande zu Fuß nach der Stadt Laasphe geführt, dort mit dem von Röder in einen Wagen gepackt und mit Begleitung von Gensd'armes nach Arensburg abgeführt.

Tags darauf zwang man den usw. Kölle, ein altes Baurenpferd zu besteigen und führte denselben auf die beschimpfendste Weise, begleitet von zwei Gensd'armes gleichfalls nach Arensburg ab.

Die Reise, welche ich machen mußte, war wegen des schlimmen Wetters und der zerrissenen Wege so lebensgefährlich, daß ich 17 Stunden in dem fürchterlichsten Schneege-

stößer und Regen zu Fuße machen mußte. Ich war so ermattet, daß ich oft in Gefahr kam, auf das Eis niederzusinken, welches unter mir brach.

Als ich in Arensburg ankam, wurde mir von dem Capitain von Trzepiatowsky Hausarrest gegeben und die Polizei wurde aufgefordert, ein wachsames Auge auf mich zu haben.

Einige Tage nach meiner Ankunft wurde ich vor eine Hofgerichts-Commission geladen. Diese erkundigte sich über mein Thun und Treiben in Wittgenstein und fragte mich, ob ich mich für einen Königl. Commissair ausgegeben hätte.

Ich legte meine Vorstellungen an den Fürsten Staatskanzler und Fürsten Polizei-Minister vor — ich übergab die Originalbriefe des Fürsten von Wittgenstein und des Polizei-Ministers, und legitimirte meine Anwesenheit in Wittgenstein durch eine Spezial-Vollmacht des Fürsten vom 25. October 1816.

Ich wies durch ein Bekenntniß des Fürsten nach, daß ich mit der größten Uneigennützigkeit gehandelt, und daß ich nicht die entfernteste Veranlassung gehabt habe, mich für einen Königl. Commissair auszugeben — daß mich überhaupt kein Vorwurf einer Unrechtllichkeit treffen könne. Der usw. Kölle wurde gefragt, warum er die Polizeidirectorstelle angenommen, warum er den Kassensturz vollzogen habe.

Er rechtfertigte sich damit, daß die Annahme einer Polizeistelle nach dem Edicte vom 21. Juny 1815 gesetzlich sey — daß er in Wittgenstein keine Verfügung unternommen habe, ohne sie sogleich bona fide der competenten Behörde anzuzeigen.

Die Hofgerichts-Commission erstattete Bericht an das Hofgericht und setzte mit Rechtsgründen auseinander, daß unsere Verhaftung widerrechtlich sey.

Das Hofgericht fällt am 13. Decbr. das Erkenntniß: das nach Lage der Sache unser Arrest aufzuheben sey.

Als die Regierung in Arensberg davon Kenntniß bekam, entstand ein weitläufiger Briefwechsel zwischen ihr und dem Hofgerichte darüber, ob ich und Kölle wieder nach Wittgenstein zurück kehren könnten. Das Hofgericht hatte die Ueberzeugung, daß man diese Rückkehr rechtlich nicht hindern könne. Ich aber fand selbst großes Bedenken nach den Entdeckungen, welche ich über die geheime Ursache meiner Verhaftung gemacht hatte, nach Wittgenstein zurück zu kehren, und theilte meinen Entschluß, nach Berlin zu reisen, dem Fürsten von Wittgenstein mit.

Der Fürst schilderte mir aber den ganzen Umfang seines Elendes — er sagte mir, daß wenn ich ihn verlasse, niemand sich seiner annehmen würde — daß ich Rücksicht auf seine unschuldige Familie nehmen möchte, und er drang mir in der heftigsten Bewegung das Ehrenwort ab, ihn nicht zu verlassen.

Ich konnte nicht widerstehen, aber ich machte bemerkt, daß ich ausdrückliche Erlaubniß haben müsse, nach Wittgenstein zu gehen — und er führte mich fast mit Gewalt zu dem Vorstand des Hofgerichts, und lies mich aus dem Munde desselben hören, daß wenn der Statusquo bis zur Entscheidung der obersten Behörden in Wittgenstein nicht gestört werde, meine Rückkehr keinen Anstand habe.

So kam ich nach Wittgenstein zurück und wollte dort ruhig den Ausgang der Sache abwarten. In der höchsten Zurückgezogenheit arbeitete ich an Sammlung der Materialien für die Justiz-Commission, welche sich der Fürst zur Untersuchung seines Creditwesens von dem Justiz-Minister erbeten hatte.

Hier muß ich die empörende Bemerkung machen, daß die eigene Rentkammer des Fürsten diesem das Brodkorn, welches auf den Fürstlichen Böden lag, selbst gegen Zahlung verweigerte — daß der Weinkeller-Rendant dem Fürsten den Tischwein verweigerte, welcher nach einem früheren Beschluß der Darmstädtschen Behörden nach seinem Betrage an seiner Competenz abgezogen werden sollte. — Ich mußte Augenzeuge seyn, daß die Fürstliche Familie einige Tage an den unentbehrlichsten Lebensmitteln Mangel litt.

Nach den Erfahrungen, welche ich gemacht hatte, forderte wohl meine Lage gebieterisch, daß ich wenigstens so weit mich sicherte, daß ich bei der Rettung des Fürsten nicht auch gar mein Vermögen zusetzte. Am 28. Decbr. schloß ich mit dem Fürsten den Vertrag ab, nach welchem ich mich anheischig machte,

- 1) Das Fürstliche Finanzwesen zu ordnen,
- 2) Den Sequester auf dem gesetzlichen Wege zu entfernen, nach welchem mir
- 3) Der Fürst für meine Bemühungen die gesetzlichen Diäten für mich und meine Mitarbeiter, oder statt derselben
- 4) Den dritten Theil von denjenigen Einkünften zusichert, welche ich durch meine eigene Thätigkeit neu schaffen würde.

5) Und damit darüber nie eine Irrung entstehen könnte, so sollten die bisherigen Etats-Einkünfte nach einem zehnährigen Durchschnitt ausgemittelt, und diese so wie alle Forsteinkünfte von der Theilung ausgeschlossen werden.

Von einer Belohnung war nirgends die Rede und es lag wohl in Natur der Dinge, daß ich diese Diäten nicht eher beziehen konnte, bis der Fürst gerettet war — und weniger als die gesegmäßigen, meinem Stande angemessenen Diäten, konnte ich nicht fordern.

Ich gab aber für diese Diäten, oder für diesen dritten Theil der neu geschaffenen Einkünfte, dem Fürsten neue, nicht bloß in der Grafschaft Wittgenstein, sondern selbst in Deutschland, unbekante Methoden, die Forsten zu nutzen, und die Sägen und Hämmer auf einen höhern Ertrag zu bringen.

Die von mir beobachtete tiefe Ruhe in Wittgenstein wurde am 30. December fürchterlich unterbrochen. An diesem Tage früh 6 Uhr traten die Gensd'armerie-Lieutenants von Röder und Meier in das Zimmer des Fürsten und theilten ihm einen Befehl des Ober-Präsidenten Freyherrn von Wink mit, welcher also lautet:

Der berühmte revolutionäre Minister von Kretschmann ist mit seinem Gehülften, dem Doctor Kölle, abermals in Wittgenstein erschienen, und hat durch seine Anwesenheit die Ruhe und Sicherheit der dortigen Einwohner in die dringendste Gefahr gesetzt — er muß mit diesem Gehülften verhaftet und nach Hagen in die Grafschaft Mark gebracht werden, so daß ihm die Rückkehr unmöglich wird.

Auf diesen Befehl gestützt kamen die Gensd'armerie-Offiziere auf mein Zimmer und kündigten uns Arrest an. Ich forderte den Gensd'armes-Offizier der Grafschaft Wittgenstein auf, ein Protocoll abzuhalten, in welchem er bezeugen müsse,

Daß ich seit meiner Rückkehr von Arensberg auch nicht einmal von ferne nur irgend einen Schein von Versammlung gegeben habe, wodurch die gesetzliche Ordnung oder die öffentliche Ruhe hätte gestört werden können — daß auch nirgends durch mich die öffentliche Ruhe gestört worden sey.

Er fertigte dieses Zeugniß unter seiner eigenen Unterschrift aus, und nun traten Kölle und ich in Begleitung des Fürsten, umgeben von Gensd'armes, die Reise nach Hagen an.

Bei unserer Abreise war die Fürstliche Familie so sehr von allen Lebensmitteln entblößt, daß ich durch bedeutende Vorschüsse aus meinem Vermögen die em Elende abhalf. Der Fürst von Wittgenstein hat gerichtlich erklärt, daß er mir für seinen Unterhalt bedeutende Summen schulde.

Auf der Reise wurden wir als schwere Verbrecher behandelt, ob wir uns gleich nicht der entferntesten Schuld bewußt waren. Das Schreiben an unsere Familie wurde uns ver-

boten, des Nachts wurden wir von Gensd'armes bewacht. Um die nahe Gefahr der Revolution zu bezeichnen, hat Hr. v. Winke den Hrn. General v. Thiesemann aufgefordert, Truppen in Eoest zum Abmarsch nach Wittgenstein in Bereitschaft zu halten, und die Gensd'armerie erhielt Befehl, sich auf den ersten Wink in Wittgenstein zusammenzuziehen.

Die Wege von Wittgenstein nach Siegen waren so unfahrbar, daß wir in stürmischsten Wetter und unter Regen abermals die Reise größtentheils zu Fuß machen mußten. Vor der Stadt Siegen wurde mein Wagen umgeworfen — ich kroch gequetscht aus dem Schlage und mußte zu Fuß, von Gensd'armes begleitet, den Weg nach der Stadt machen.

Als wir in Hagen ankamen, erwarteten uns Gensd'armes vor der Pforte des Posthauses. Von diesen wurden wir in sehr niedrige Zimmer gebracht, in welchen Thüre und Fenster vernagelt waren. Ein Gensd'armes wurde des Tags und zwei des Nachts in unsere Zimmer, wo wir schliefen, postirt. Das Geräusch der Wache, das Heigen des Ofens raubte uns den Schlaf.

Unsere Lage war um so drückender, weil uns alle Schreibmaterialien entzogen waren, weil uns von dem Brigadier von Bogelsang verboten war, an die Staatsbehörden und unsere Familien zu schreiben.

Wir waren von der Außenwelt rein abgeschnitten. In den verschlossenen Zimmern wurde die Luft so mephitisch, daß selbst die wachhabenden Gensd'armes nach dem von Bogelsang eilten und auf Deffnung der Fenster antrugen.

Diese Deffnung wurde denn endlich gestattet und nach einigen Tagen erschien von Bogelsang mit der Ankündigung, daß unser Stuben-Arrest aufgelöst sey und die Wache abgehen solle.

Die Ursache konnten wir nicht erfahren. Als wir die Freiheit wieder erlangten, war es natürlich, daß wir uns an die obersten Staats- und Justiz-Behörden wendeten und um Gerechtigkeit flehten.

Ich drang zur Rettung meiner Ehre und zum Wohl meiner Familie mit Nachdruck darauf: mein ganzes politisches und bürgerliches Leben genau zu untersuchen, und wenn mich ein gegründeter Verdacht einer Tendenz zur Revolution treffen könnte, mich schonungslos zu behandeln — ich trug darauf an, mir jede Beschuldigung, sie möge gemacht seyn, von wem sie wolle, ohne Rückhalt vorzulegen, und wenn ich irgend einer Unredlichkeit überführt werden könnte, mich des preußischen Staatsbürgerrechts und meines Indigenats-Actes für verlustig zu erklären, nach der größten Strenge der Gesetze gegen mich zu verfahren, und jede Gnade auszuschließen.

Ich verlangte aber auch die größte Publicität des gegen mich eingeschlagenen Verfahrens und die Mittheilung aller der Vertheidigungsmittel, wodurch ich die geheimen Trieb-

federn der an mir verübten Gewaltthat öffentlich machen kann.

Seine Majestät der König haben nach einer allerhöchsten Cabinets-Ordre dem Oberlandesgerichte zu Münster die Untersuchung der in Wittgenstein statt gehabten Vorfälle gegen den Fürsten von Wittgenstein, und die Untersuchung der an mir und Kölle bei unserer Verhaftung begangenen Excesse aufgetragen, und haben befohlen, daß das Erkenntniß vor der Publikation zur weiteren Entschlie-
fung höchst Ihnen selbst vorgelegt werden soll.

Ich erwarte nun ruhig den Ausgang dieser Sache, da ich mich nur der Reinheit meines Gewissens bewußt bin.

Werkwürdig bleibt es aber, daß Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler nach einem Schreiben vom 1. Mai die Anschuldigung einer Revolution unbekannt blieb — daß Herr von Winke unsere Verhaftung gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß einer competenten Justizbehörde am 30. Dec. v. J. ohne alle Ursache vollzog — daß ich die Ursache der Verhaftung nicht erfahren konnte, und daß ich seit dem 15. April Posttag für Posttag, um Zulassung meiner Vertheidigungsmittel, um Vorlegung der einschlagenden Akten und um Erlaubniß mich vertheidigen zu dürfen, nachsuchte, ohne eine Antwort erhalten zu können.

Sobald eine Erkenntniß erscheinen sollte, werde ich es öffentlich machen.

Hagen, den 16. Mai 1817.

U n z e i g e

die Allgemeinen medicinischen Annalen für 1817 betreffend.

Von den Allgemeinen medicinischen Annalen sind die ersten drei Monatshefte dieses Jahres erschienen. Sie verfolgen unverrückt die dieser Zeitschrift von dem Jahre 1810 an (das in Hinsicht ihrer eine neue Periode anhebt) gegebne umfassende Bestimmung: eine möglichst vollendete Darstellung des Zustandes der Heilkunde und der Heilkunst, wie sich dieser in der fortschreitenden Zeit darstellt, zu gewähren, und zugleich zu einem Vereinigungspunct zu Belehrung und Verständigung über wichtige Gegenstände der Wissenschaft und der Technik für Aerzte und Wundärzte, welche nach höherer Edistesbildung streben, zu dienen.

Es werden daher ferner, wie bisher, in dieser von nun an völlig regelmäßig erscheinenden Zeitschrift in den unterschiedlichen Rubriken derselben, nach Maßgabe des ihr zu Grunde gelegten, und im Januarheft der Allgem. Med. Annalen 1816 ausführlich enthaltenen Plans, 1) neue medicinische Theorien, Ansichten, Erfahrungen und Vorschläge gewürdigt werden, 2) einzelne Theile der medicinischen Wissenschaft in eignen Aufsätzen, Aufschlüssen und Bereicherungen erhalten, 3) die Früchte der neuesten wissenschaft-



oder
Encyclopädische Zeitung.

X.

177.

1817.

**Der Minister von Kretschmann
 an das Publikum.**

(Fortsetzung von Nr. 153—4, S. IX.)

Der Vorhang ist aufgezo- gen, welcher bis jetzt die Ur- sachen meiner und des Doctor Koelle Verhaftung verbarg.

Eine Revolution hatte in Wittgenstein nicht statt. Wir hatten eine solche weder veranlaßt, noch hatten wir daran Theil. Nachdem man an sechzig Zeugen in Wittgenstein vernommen hatte, fand sich, daß die ganze Revolution in Nichts bestand, als daß

die Bürger von Laasphe den Fürsten von Wittgen- stein mit einigen Freudenschüssen begrüßten, als er am 18. Decbr. 1816 durch Laasphe ritt, und daß sie ihm ein Vivat zurufen.

Der angeordnete Marsch der Garnison von Coesf war also nicht nöthig — die Gensd'armerie brauchte in Witt- genstein nicht zusammengezogen zu werden — es war klar, daß Herr von Vinke unsere Verhaftung gegen den Hofge- richtlichen Beschluß vom 15. Decbr. 1816 sehr unbefugt und sehr gesegwidrig verfügt hatte.

Ihn giengen die Vorfälle, welche in Wittgenstein statt hatten, unbedingt nichts an.

Der Untersuchung der angeschuldigten Revolution wurde eine große Bedeutung und eine große Beschleunigung gegeben. Wir mußten außerhalb der Grafschaft Wittgenstein vernommen werden — die Gensd'armerie war in Arnöberg, Hagen, Wittgenstein und Münster beor- dert, die Berichte der Untersuchungs-Commission durch reitende unterlegte Gensd'armes zu befördern.

Was aber das Verfahren des Herrn von Vinke zum höchsten tadelhaft machte, war, daß die von Münster nach Wittgenstein gesendete Orts-Commission durchaus weiter nichts ausmitteln konnte, als was von dem Hofgerichte Arnöberg schon ausgemittelt war.

Eben daher erschien der von einer Polizeibehörde ohne Ursache erneuerte, vorher von einer competenten Gerichts- behörde aufgehobene Arrest, im eigentlichen Sinne als eine Gewaltthat.

So wird er von dem Präsidium der Regierung in Arnöberg in einem Schreiben an den Herrn Ober-Präsi- denten von Vinke dargestellt, und so stellt ihn eben dieses Präsidium in einem umfassenden Berichte an Seine Durch- laucht den Fürsten Staats-Kanzler dar. Es beweist um- ständiglich, daß auch nicht der entfernteste Grund zu un- serer Verhaftung vorgelegen hatte.

Aber das Aufheben war gemacht — ich und Koelle waren als Verbrecher und Revolutionairs verhaftet — als solche weit in's Land nach Hagen gebracht — dort als solche angekündigt und von der dortigen Gensd'ar- merie als solche eingesperrt.

Wenn wir nun unschuldig waren — wenn die Regie- rung und das Hofgericht in Arnöberg richtig gesehen hat- ten, als sie den verfügten Arrest als gesegwidrig auf- hoben: so war ja durch Herrn von Vinke die bürgerliche Freiheit frevelhaft verletzt.

Der Fürst Staats-Kanzler und der Justiz-Minister hatten auf seine ungegründeten Berichte die Untersuchung gegen mich und den Doctor Koelle verfügt. Standen wir als ganz unschuldig da — was wollte man uns sagen —

So kam es, daß unter dem 8. July die Ursachen des Arrestes auf den Grund eines Thatbestandes bekannt ge- macht wurden, welcher wirklich nicht vorhanden war. Das Ober-Landes-Gericht zu Münster spricht aus:

1.

Der Fürst von Wittgenstein habe dadurch daß er ei-

nen Polizei: Gerichts: Director für seine Grafschaft anstellte — dadurch, daß er von dem königlichen Hoheitsbeamten zu Laasphe die direkten Steuern seiner Unterthanen forderte — dadurch, daß er den gesetzlich als Landrath präsentirten Geschäftsmann einen provisorischen Landrath nannte, endlich dadurch, daß er sich der Ausübung der hohen Polizei unterzogen habe, sich eines Hoheitsrechtes anmaßt und dadurch ein Staatsverbrechen begangen. Ich habe an diesem Staatsverbrechen Antheil genommen, weil ich den Rath dazu gegeben hätte. Der Doctor Koelle habe an diesem Staatsverbrechen Antheil genommen, weil er die Stelle eines Polizei: Gerichts: Directors und provisorischen Landraths angenommen habe.

Der Fürst von Wittgenstein war im Besiz der Orts: Polizei. Nach dem Hessischen Edikte vom 1 August 1807 konnte derselbe neben den Justiz: Beamten besondere Polizei: Beamte anstellen. Dieses nämlich war ihm nach dem königlichen Edikte vom 21 Juny 1815 über die Rechte der Standesherrn, und nach der deutschen Bundes: Akte erlaubt. Die Anstellung des Wittgensteinischen Polizeidirektors geschah ganz nach den Vorschriften des Landrechts über die Verwaltung der Patrimonial: Gerichtsbarkeit.

Der Fürst von Wittgenstein hatte das Recht, nicht bloß einer Mediat: Justizstelle der zweiten Instanz, sondern auch das Recht der Errichtung einer Mediat: Regierungsstelle der zweiten Instanz durch Anstellung von Landräthen. Durch diesen Mediat: Landrath konnte er die hohe Polizei vollziehen lassen nach den Anordnungen, welche die Ober: Polizeibehörde erlassen hatte. Er konnte für die Mediatstellen: Direktoren ernennen.

In dem Edikte vom 21 Juny 1815 waren dem Fürsten als mediatifiziertem Reichsstand die direkten Steuern von seinen Unterthanen belassen — er hatte also das vollkommene Recht, dieselben von dem Hoheits: Beamten zu fordern, nachdem die Grafschaft Wittgenstein Preussisch geworden war.

Ich gab hierbei meinen Rath zu keiner Handlung, welche nicht in den Befehlen geheiligt war. Provisorischen Landrath konnte der Fürst seinen präsentirten Landrath nennen, weil der König sich nichts vorbehalten hatte, als die Genehmigung des präsentirten Mediat: Landraths.

Der Doctor Koelle handelte vollkommen den Befehlen gemäß, indem er die Polizei: Gerichts: Directors: Stelle annahm und sich als präsentirter qualifizirter Landrath, provisorischen Landrath nannte.

In diesen Handlungen liegt durchaus kein Verbrechen. Die Befehle bestimmen ausdrücklich, daß nur dann die Annahmung eines Hoheitsrechtes, also ein Staatsverbrechen eintreten könne, wenn jemand sich eines Hoheitsrechtes anmaßt habe, welches der Staat allein sich vorbehalten hat. Der Fürst von Wittgenstein war mit der Orts: Polizei, mit dem Vollzug der obern Polizei nach den Bestimmungen der Ober: Polizei: Behörde und mit dem Vollzug der direkten Steuern belassen.

2.

Der Fürst soll eine von Hessendarmstadt Landes: herrlich niedergesezte Debit: Commission durch Selbst: hülfe eigenmächtig zu sprengen gesucht haben, dadurch

- a. daß er einen Kassensurz bei der fürstlichen General: und den Special: Domainen: Kassen vornehmen ließ,
- b. dadurch, daß er die bisherige fürstl. Rent: Kammer als solche aufhob,
- c. dadurch, daß er die vorgesundenen Geld: und Natural: Bestände versiegeln ließ, endlich dadurch, daß er
- d. das Kammer: Archiv unter Siegel legte.

Ich soll an dieser mit mannichfacher Gewalt angeblich verübten Selbsthülfe Antheil genommen und der fürstliche Polizei: Director soll den Kassensurz vollzogen haben.

Der Fürst von Wittgenstein hatte sich durch Urkunden, Akten und durch den Augenschein die Ueberzeugung erworben,

daß der von der Hessendarmstädtischen Debit: Commission aufgestellte Aktiv: und Passiv: Zustand seines Vermögens ein Betrug war —

daß die Verwaltung dieses Vermögens der höchsten W. Akth. Preis gegeben war —

daß die 1810 aufgestellten Finanz: Etats falsch seien —

daß der Fond zur Befriedigung seiner Gläubiger in der Grafschaft Wittgenstein bereit vorlag —

daß man diesen Fond treulos verheimlichte —

daß der disponible Aktiv: Zustand seines Vermögens den Passiv: Zustand bedeutend überstieg, und

daß keine gerichtlich angeordnete Debit: Commission vorhanden war.

Nachdem der Fürst von Wittgenstein mir und dem Polizei: Director Koelle die Urkunden, Akten und Belege übergeben hatte, welche diese Ueberzeugung hervorbrachten, so mußten wir diese Ueberzeugung theilen, denn der Inhalt dieser Urkunden lieferte das Resultat, daß

a. das disponible Aktiv: Vermögen das Passiv: Vermögen des Fürsten um eine sehr bedeutende Summe überstieg,

b. daß der materielle Finanz: Etat der Grafschaft Wittgenstein in dem Einnahme: Ueberschuß, den Commissions: Etat in dem Einnahme: Ueberschuß mit 100,000 fl. Rheinisch überstieg, daß also

c. eine Debit: Commission an sich unmöglich war, weil die Gläubiger auf der Stelle aus dem vorhandenen Fond bezahlt werden konnten, daß endlich

d. auch in rechtlicher Form keine Debit: Commission bestand, sondern daß bloß eine Hessendarmstädtische Cabinets: Debit: Commission vorhanden war.

Der Fürst von Wittgenstein hoffte unter Preussischer Regierung die vollständigste Entlarung dieses Betrugs und dieser Verfälschung, weil die Landesherrliche Hessische

Debit-Commission von Preußen gerichtlich noch nicht bestätigt war.

Diese Hoffnung wurde durch die Gesetze unterstützt. Das Landrecht sagt, daß die Selbsthilfe dann erlaubt sei, wenn zu Abwendung eines Schadens die Obrigkeitliche Hilfe zu spät kommen würde, und dann hat nach diesem Landrechte selbst jeder Privatmann das Recht, Menschen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen oder versteckte Schuldner sind, so lange mit Gewalt anzuhalten, bis Obrigkeitliche Hilfe kommt.

Nach den Grund dieser Gesetze und des jedem Staatsbürger zustehenden Verteidigungs-Rechtes seines Eigenthums, veranlaßte der Fürst von Wittgenstein die Visitation seiner Domainen-Kassen, und die Verseglung der Kassensbücher und des Kammer-Archivs. Und weil das Gesetz vorschreibt, daß diese Selbsthilfe nur in dem Fall erlaubt sei, wenn die Anzeige sofort an die obere Behörde geschieht,

Th. II. Tit. 20. § 1076.

so sendete er auf der Stelle eine Kaffette an das Justiz-Ministerium nach Berlin, zeigte die Commissions-Vergehungen ausführlich an und bat auf das dringendste um die Absendung einer Immediat-Justiz-Commission.

Ich konnte diesem ganzen Verfahren den Beifall nicht nur nicht versagen, sondern ich billigte dasselbe, und war als fürstlicher Bevollmächtigter bey dem Kassensturze gegenwärtig.

Der Polizeidirektor Koelle konnte der Verziehung des Kassensturzes und der Kassen-Visitation sich nicht entschlagen — sie lag in seinem Amte, denn es war ein Betrug und eine Verfälschung denunciirt.

5.

Der Fürst von Wittgenstein soll widerrechtlich die in seinen Kassen vorgefundenen 1297 fl. an sich genommen, und ich und der Polizeidirektor Koelle sollen an dieser ungebührlichen Verwendung Theil genommen haben.

Der Fürst von Wittgenstein schmachtete und schmachtet noch jetzt in einem Glende, welches für eine Fürstlichenfamilie rein beispiellos ist. In zahlreichen Schriften hat er bei den Staat-behörden und bei dem Herrn von Vinke vergeblich um Hilfe gefleht. Er hätte bedeutende Summen an rückständiger Competenz zu fordern, wenn eine Debit-Commission gesetzlich gewesen wäre.

Er ersuchte den Polizeidirektor, ihm diese Summe von 1297 fl. gegen den Revers auszusahlen, daß er sich dieselbe an seiner Competenz wolle abziehen lassen, wenn es befohlen würde. In dieser Auszahlung lag eine Hilfe gegen das unverschuldete fürstliche Glend — der Polizeidirektor konnte kein Bedenken dabei finden, eben so wenig ich.

Der Fürst von Wittgenstein hat gerichtlich erklärt, daß von diesen 1297 fl. nicht ein Heller in meinen Nutzen

verwendet worden sei, daß ich für meine vielen Auslagen noch nicht einen Heller erhalten, daß ich vielmehr bedeutende Summen für Vorschüsse zu fordern habe.

4.

Es soll ein Arrestbefehl gegen den fürstlichen Fabrik-Rendanten Eckhardt und den Steuer-Veräquator Müller ausgefertigt und dadurch eine vis publica begangen worden sein.

Der Arrestbefehl wurde von dem gesetzlich angeordneten und vereideten Polizeidirektor ausgefertigt, er wurde von dem Fürsten veranlaßt — er war rein gesetzlich. Der Fürst von Wittgenstein forderte den Polizeidirektor auf, sich von dem Rechnungswesen des Fabrik-Rendanten Eckhardt zu unterrichten, weil er große Kassendefekte vermutete. Dem Fürsten stand das Recht des jedesmaligen Unterrichts nach einem speciellen Vertrage mit Eckhardt zu — der Fürst konnte mit Recht fordern, daß ihm eine Abschrift von dem Kaufbrieft gegeben wurde, auf welchen Eckhardt den Eigenthumsittel zur Fabrik gründen wollte. Der Polizeidirektor übertrug die Einsicht des Rechnungswesens und die Forderung der Abschrift des Kaufbrieft dem Gené-d'armee Lieutenant von Siegroth. Nach dem Gené-d'armee Edikt war von Siegroth Polizei-Offiziant — von Siegroth verlangte von Eckhardt die Vorlegung der Rechnungen und eine Abschrift des Kaufbrieft. Eckhardt behauptete, daß er keine Rechnungen habe und daß er den Kaufbrieft vorzuzeigen nicht schuldig sei. Der Steuer-Veräquator Müller mengte sich unbefugt in diese Angelegenheit.

Der Lieutenant von Siegroth und zwei Gené-d'armes zeigten dem Polizeidirektor unter ihrer eignen Namens-Unterschrift zu Protocoll an:

daß Eckhardt auf die Forderung des von Siegroth sich thätlich an denselben vergriffen, und daß der Steuer-Veräquator Müller mit Revolution und Aufruhr gedroht habe, welche eben im Ausbrechen seien.

Die Gesetze und die öffentliche Sicherheit forderten für diesen Fall, daß Eckhardt und Müller in Sicherheit gebracht würden. Auf den Grund des allgemeinen Landrechts, Th. II Tit 20 § 106. 182 und 1075 decretirte der Polizeidirektor gegen Eckhardt und Müller einen Arrestbefehl und meldete berichtlich unter Beifügung der Akten den ganzen Vorfall auf der Stelle der Regierung in Arnberg durch einen reitenden Gené-d'armes. Die Verhaftung selbst gieng jedoch nicht vor sich.

Da die Gesetze ausdrücklich bestimmen:

Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden —

Da der Polizeidirektor Koelle gesetzlich angestellt und vereidigt war, so ist eine vis publica hier unmöglich. *)

5.

Der Fürst von Wittgenstein soll eine Verfälschung dadurch zu Stande gebracht haben, daß er in dem Publikandum vom 25. November 1816, worin er seinen Gläubigern ihre Zahlung zusichert,

- a. von einem Hausgesetze spricht, welches dem Könige vorgelegt worden sei — und dieses sei nicht vorgelegt worden,
- b. daß er die gerichtliche Vereidung der Schulden: Tilgungs-Commission versichert — und eine solche habe nicht statt gehabt,
- c. daß er die gerichtliche Vereidung des Domainen-Empfängers behauptet — und diese sei nicht vor sich gegangen.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß das Publikum dieses Publikandum näher kenne. In der festen Ue-

*) Abschrift.

An Herrn von Hartmann,
K. Pr. Ober-Landesgerichts-Rath
Hochwohlgeboren zu Münster.

Hochwohlgeborener

Hochzuehrender Herr Ober-Landesgerichts-Rath!
Herr Minister von Kretschmann und der von mir für meine Grafschaft ernannte Polizeidirektor Koelle haben mir diejenigen Bertheidigungs-Schriften vorgelegt, welche Herr von Kretschmann unter dem 7. July an Cure usw. gegen Empfangs-Schein vom 10. u. 12. July, Herr usw. Dr. Koelle aber am 27. July an das hohe Justiz-Ministerium abgegeben haben.

Ich habe diese schriftlichen Bertheidigungen nicht nur vollständig und mit der größten Aufmerksamkeit erwogen, sondern ich bekenne mich auch zu dem Inhalte derselben vollkommen so, als wenn solche von mir selbst verfaßt worden wären.

Insbefondere lege ich aber hiermit wiederholt die schon sehr oft gemachte aktenmäßige Erklärungen nieder:

- 1) Daß nicht Herr von Kretschmann sondern allein ich der Urheber aller der Vorfälle bin, welche zu Wittgenstein sich ereignet haben und worüber man eine Untersuchung gegen mich eingeleitet hat, daß eben deswegen alles, was verfügt und verhandelt wurde, unter meiner Namens-Unterschrift geschah, in der festen Ueberzeugung, daß ich den Befehlen gemäß handelte.
- 2) Daß der Arrest-Befehl gegen Alwardt Kraft der mir zustehenden Standesherrl. Rechte nach dem Edikte vom 1. Aug. 1807 auf meine Veranlassung erlassen wurde.
- 3) Daß die in den Kassen vergefundenen Gelder von 1297 fl. nach der genauesten Berechnung des von mir bestellten Bevollmächtigten und fürstl. Mediat-Organisations-Commissairs zu Ausübung meiner Standesherrlichen Rechte, ausschließlich in meinen Nutzen verwendet worden sind, mit Bemerkung, daß ich dem usw. Herrn v. Kretschmann noch beträchtliche Vorschüsse schulde.

Ich bitte diese eigenhändige Erklärung zu den Akten zu nehmen und mir einen Empfangs-Schein zuzustellen.

Mit vollkommenster Hochachtung
Wittgenstein den 24. July 1817.

Euer Hochwohlgeborener

ganz gehorsamster
Friedrich Fürst zu Wittgenstein,

berzeugung, daß der Fond zur augenblicklichen Befriedigung seiner Gläubiger in der Grafschaft Wittgenstein bereit liege; unterrichtete der Fürst von Wittgenstein öffentlich seine Gläubiger von diesem Fond, verspricht ihnen pünktliche Zahlung, legt ihnen den ganzen Zustand seines Vermögens vor und macht sich öffentlich für sich und seine Erben creditlos, mit dem Versprechen, daß zur Verhinderung alles künftigen Schuldenmachens dieses Familien-Gesetz dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werde.

Die Vereidung des Schulden-Tilgungs-Commissairs ist wirklich körperlich vor sich gegangen, und von dem Commissarius und dem Fürsten ist das Vereidungs-Protocoll vollzogen worden. Sowol das Schulden-Tilgungs-Patent als das Vereidungs-Protocoll wurden theils an den Fürsten-Staats-Kanzler, theils an die competente Gerichtsbehörde sogleich eingesendet.

Die Vereidung des Domainen-Empfängers Behuf der Schulden-Tilgung konnte nicht sogleich vor sich gehen, weil sich bei diesem Empfänger bedeutende Unordnungen im Kassenwesen vorgefunden hatten und vorerst ein anderer Empfänger gewählt werden mußte. Der Vollzug der fürstlichen Versicherungen war auch unmöglich. Am 25. Nov. wurde dieses Publikandum gefertigt — am 30. Nov. wurden ich und der Polizeidirektor Koelle von dem Regierungsrath Westphal und von dem Debit-Commissarius von Kopp, welchen der Fürst von Wittgenstein criminell angeklagt hatte, überfallen, und alle ihre Papiere wurden ihnen mit Gewalt genommen.

Die Verfälschung setzt immer eine Betrügerei voraus, wodurch ein anderer bevorthelt wird. Hier war die Bevorthelung irgend eines Menschen nicht einmal möglich.

6.

Ich soll mich eines Mißbrauchs des königlichen Namens und hoher Staatsbehörden dadurch schuldig gemacht haben, daß ich

- a. gegen den Weinkeller-Rendanten geäußert hatte, ich würde eine Schwadron Husaren requiriren und dann gäbe es todte Menschen,
- b. daß ich gegen den Lieutenant von Siegroth unter vier Augen die Versicherung gemacht hätte, ich sei von dem Könige und dem Fürsten-Staats-Kanzler speciell nach Wittgenstein geschickt, um das Debit-Wesen zu untersuchen,
- c. daß ich gegen den Oberförster Kutschbach unter vier Augen die Versicherung gemacht hätte, ich müsse das Preussische Amt Aßbach organisiren,
- d. daß ich mich Organisations-Commissarius genannt habe,
- e. daß ich Original-Ordres von Berlin vorgegeben habe,
- f. daß ich von dem Fürsten-Polizei-Minister als Bevollmächtigter gesendet zu sein behauptet hätte.

Be-



oder

Encyclopädische Zeitung.

X.

178.

1817.

Bewiesen ist, daß der Weinkeller: Rendant diese Aeußerung im Bei ein des Fürsten gehört zu haben vorgiebt, und daß dieser sie nicht gehört hat. Bewiesen ist, daß dieser Rendant ein einzelner Zeuge, wegen des Interesses, welches er als Rendant hat, mich zu entfernen, ein verdächtiger Zeuge, und also kein Zeuge ist.

Bewiesen ist, daß der Lieutenant von Siegroth das Protocoll eigenhändig unterschrieben hat, worin ihm eröffnet wird: daß ich zwar von dem Fürsten Polizei: Minister als Bruder des Fürsten Friedrich, mit seiner Genehmigung als Wittgensteinischer Bevollmächtigter in Wittgenstein erschienen sei, daß aber der Fürst zu Untersuchung seiner Beschwerden sich von dem Justiz: Ministerio besonders eine Justiz: Commission erbeten habe, und daß diese das ganze Debitwesen untersuchen würde — bewiesen ist hierdurch klar, daß es Unstän von mir gewesen wäre, wenn ich mich bei diesen öffentlichen Erläuterungen unter vier Augen gegen den von Siegroth für einen königlichen Abgesandeten ausgegeben hätte. Bewiesen ist übrigens, daß von Siegroth ein einzelner Zeuge, ein unvereideter Zeuge, ein Zeuge in eigener Sache und also kein Zeuge ist.

Bewiesen ist, daß Aufschbach ein einzelner Zeuge — wegen der Diebstvergehungen, welche der Fürst von Wittgenstein gegen ihn gerichtlich denuncirt und substantiirt hat, ein verdächtiger Zeuge, und also kein Zeuge ist.

Bewiesen ist, daß ich mich nie königlichen Organisations: Commissarius genannt habe, mich aber wohl fürstlichen Organisations: Commissarius nennen durfte, weil ich vom Fürsten die Spezial: Vollmacht zur Geltendmachung der von dem Könige ihm verliehenen Ständes: herrlichen Rechte erhalten hatte.

Bewiesen ist, daß ich nirgends königliche Ordres vorgegeben habe. —

Bewiesen endlich ist es, daß ich mit vollständiger eigenhändiger Genehmigung des Fürsten Polizei: Ministers als Fürstl. Wittgensteinischer Bevollmächtigter wirklich nach Wittgenstein abgegangen bin.

So ist es bis zur höchsten Grider: erwiesen, daß mir nirgends ein Verbrechen zur Last liegt. Und gleichwol dauert meine Gefangenschaft schon seit dem 30. Decbr, und gleichwol hat der Fürst Staats: Kanzler mir speciell erklärt, daß dieselbe ausschließlich in den Vorfällen von Wittgenstein ihren Grund habe und daß das rechtliche Erkenntniß die Gesetzmäßigkeit bestimmen müsse.

Noch sind die Akten nicht vollständig geschlossen, weil das Ober: Landes: Gericht zu Münster die Untersuchungs: Akten Behufs einer schriftlichen Vertheidigung gegen den Befehl des Justiz: Ministers nicht vorlegen, weil es meine Defensional: Zeugen nicht vernehmen will und weil es sich weigert, den Beweis, wozu ich mich erboten habe:

daß der Etat des Activ: und Passiv: Vermögens des Fürsten von Wittgenstein und die Finanz: Etat: der Grafschaft Wittgenstein, worauf die Hesses: darmstädtische Debit: Commission gegründet ist, ein Betrug und eine Verfälschung sei,

als ein Mittel der Vertheidigung meiner Handlungen in Wittgenstein zuzulassen. Bei diesem Beweise gehe ich von dem Grundsatz aus, daß nach dem Criminalrecht § 201,

der Richter bei Ausmittelung einer strafbaren Handlung vorzüglich auf die Bewegungsgründe der Handlung seine Untersuchung gründen muß, und daß er auf alle diejenigen Thatfachen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten hat, aus welchen auf die Absicht des Handelnden ein Schluß gemacht werden kann.

Die Urkunden, welche ich in ganz sichere Verwahrung gebracht habe, und welche den eben angeführten Betrug und die eben angeführte Verfälschung bis zur höchsten

Klarsten Gewissheit bringen, geben zugleich die traurige Ueberzeugung, daß leider auch in unserm Zeitalter Ereignisse möglich sind, welche nur in der Barbarei des Mittelalters wirklich waren.

Der oberste Gerichtshof in Magdeburg soll das Ausscheidungs-Urtheil fällen. Ich werde solches treu und offen mittheilen. Ein anderer Charakter, als hier mitgetheilt ist, wird schwerlich ausgemittelt werden können. Wenn aber der Begriff, welchen Preussische Gesetze von dem Verbrechen festsetzen, wirklich anwendbar auf meine Handlungen in Wittgenstein sein soll — wenn dieser Begriff das Verbrechen als eine freie Handlung bezeichnet, wodurch jemanden widerrechtlich Schaden zugefügt wurde — wenn allenthalben durchaus kein Schaden sichtbar ist, welchen ich irgend jemanden zugefügt hätte — wenn ich vielleicht allenthalben in der besten Absicht und ohne alles Interesse, aus bloßer Theilnahme für die leidende Menschheit handelte; so wird es sehr schwer halten, meine Handlungen in Wittgenstein zu Verbrechen zu verunstalten und einen so langen Arrest daraus zu begründen. Dieser Arrest ist merkwürdig durch die Erklärung, welche der Fürst von Wittgenstein nach der Anklage gerichtlich übergeben hat.

Des Herrn Justizministers Excellenz sind dem Druck der Untersuchungs-Akten nicht entgegen. Sobald das Endurtheil von dem Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg gefällt ist, werde ich solche ebenfalls zur Kunde von ganz Deutschland bringen.

Hagen den 13. August 1817.

von Kressschmann.

De Lamarck

Hist. nat. des animaux sans vertèbres etc.

Tome I. — IV. 8. Verdière.

Der erste Band hat 462 S. ausgegeben März 1815, ist nur Einleitung über Classification, über seine Arbeiten und Ansichten in der Zoologie mit vieler Schwachhaftigkeit, und besteht aus 7 Abschnitten.

Erster S. 28 und 4 Kapiteln. Wesentliche Kennzeichen des Thiers mit denen anderer Erdkörper verglichen. 1. Kap. S. 31 der unorganischen Körper. 2. K. 47 der Organischen. 3. K. 81 der Pflanzen. 4. K. 110 der Thiere überhaupt.

Zweiter Abschn. 128. Fortschreiten in der Zusammensetzung der Organisation der Thiere, und ihrer Fähigkeiten.

Dritter 165. Allgemein Physiologisches; Mittel der Natur das thierische Leben, dessen Organe hervorzubringen.

Vierter 213. Thierische Fähigkeiten, alle nur als organische betrachtet.

Fünfter 259. Neigungen der Thiere und des Menschen, als Erscheinungen der Organisation.

Sechster 304. Die Kraft, welche die Thiere hervorgebracht.

Siebenter 312. Allgemeine Eintheilung der Thiere, und ihre Grundsätze.

Daß die Abtheilungsgründe in der Zoologie wirklich neu und unerhört sind, werden die Ueberschriften schon beweisen, die wir eben deswegen nicht deutsch geben können.

I. Thiere ohne Wirbel.

A. apathiques; fühlen nicht (!), und bewegen sich nicht, als durch ihre aufgeregte Reizbarkeit: kein Hirn, kein verlängertes Mark; keine Sinne; Gestalten verschieden; selten gegliedert.

1. Infusorien.

3. Radiarien.

2. Polypen.

4. Würmer.

Epizoarien.

B. A. sensibles; fühlen, erhalten aber nur Wahrnehmungen von Gegenständen, Arten von einfachen Ideen, die sie nicht verbinden können; keine Wirbelsäule, ein Hirn und meist verlängertes Mark; einige Sinne deutlich; die Bewegungsorgane unter der Haut befestigt; Gestalten symmetrisch durch paarige Theile.

5. Insecten.

8. Anneliden.

6. Arachniden.

9. Cirrhipeden.

7. Crustaceen.

10. Mollusken.

II. Wirbelthiere.

C. A. intelligens; fühlen, erhalten bleibende Ideen, verbinden diese Ideen und erzeugen andere und sind verständlich in verschiedenen Graden. Eine Wirbelsäule, ein Hirn und Rückenmark; deutliche Sinne; die Bewegungsorgane auf einem innern Schrach befestigt; Gestalt symmetrisch durch paarige Theile.

1. Fische.

3. Vögel.

2. Lurche.

4. Säugthiere.

Die Ordnung der Organe ihrer Wichtigkeit nach ist ihm folgende; das erste das wichtigste.

1. Organe der Verdauung.

4. — — Fortpflanz.

2. — — Athmung.

5. — — Empfind.

3. — — Bewegung.

6. — — Kreislauf.

Außerdem stellt er die Thiere noch in zwei Reihen:

1. Ungegliederte.

2. Gegliederte.

Infusorien.

Würmer.

Polypen.

Epizoarien.

Radiarien.

Insecten.

Ascidien.

Anneliden — Arachniden.

Acephalen.

Crustaceen.

Mollusken.

Cirrhipeden.

In demselben Band fängt noch nach Franzosenmanier, die nur darauf sieht, daß die Bände gleich dick, ob auch die Materien zerrissen werden, das Besondere der Thiere an.

1 Klasse. Infusorien.

I. Ordnung. Nackte; ohne Anhängsel.

1. Abth. Leib dick: Monas, Volvox, Proteus, Enchelis, Vibrio.

2. Abth. Leib häutig: Gonium, Cyclidium, Paramaecium, Kolpoda, Bursaria.

eher anführen, je weniger Sie dieselben erkannt zu haben scheinen, vielleicht auch nicht erkennen konnten, weil sie nicht bestimmt ausgesprochen sind: Erklärung und Begründung behalte ich mir natürlich an einen passenden Ort vor.

- 1) Familien sind die Grundelemente aller Staaten, aus welchen sie hervorgingen, und um deswillen, ist die unumschränkte Macht, oder Despotie die älteste Staatsform.
- 2) Die Democratie ist die vollkommenste Form.
- 3) Verfassungen sind nur die Frucht von Bürgerkriegen.
- 4) Zwischen Volk und Regent gilt nur das Recht des Schwertes, oder der Stärke: Wer die Macht hat, hat das Recht.
- 5) Volkvertretung und Monarchie sind widersprechende Begriffe, und die constitutionelle Monarchie wird entweder zur Democratie, oder Despotie, eben weil sie ein Mittel Ding zwischen beiden ist.
- 6) Gleichwohl ist jetzt bei unserm dormaligen Sittenzustand die constitutionelle Monarchie ein nothwendiges Uebel.
- 7) In Preussen vollends ist eine einigermaßen vernünftige Constitution nicht gedenkbar, weil dieser Staat der höchsten Anspornung und Schnellkraft, um sich zu behaupten, bedarf, und daher behaupte ich noch jetzt, — daß eine preußische Constitution den Grundsatz aufstellen muß: Im Kriege ist der König Dictator.

Da hat der Unbekannte unumwunden mein Politisches Glaubensbekenntniß, das ich um so eher glauben zu müssen, als es dem gewaltigen kritischen Minos ohne weiteres beliebt hat, mich in eine Linie mit Herrn Schmalz und Ancillon zu stellen, wogegen ich feierlich für immer protestirt haben will.

Jena den 9 July 1818.

Herrmann v. Keyserlingk
Doctor d. Philosophie.

Fürstlich Wittgensteinische Rechtsache.

Ich habe in der Isis bereits die Geschichte und die Beweggründe meiner Gefangennehmung in Wittgenstein auseinander gesetzt — ich habe dem Publicum versprochen, sobald ein Urtheil erscheinen würde, solches sogleich öffentlich zu machen. Dieses Urtheil ist erschienen, und wurde mir d. d. 30 Decembr. 1817. am 5 May dieses Jahr. eröffnet. Es spricht mich von den Anschuldigungen

- 1) einer Verfälschung,
- 2) gewinnsüchtiger Absichten bey Revision der Wittgensteinischen Kassen,
- 3) gesegwidrig an mich genommener Wittgensteinischer Gelder,
- 4) des Mißbrauchs des Namens Sr. Majestät des Königs und hoher Staatsbehörden,
- 5) mich und Herrn Polizeydirector Kölle von der Anschuldigung revolutionärer Plane in der Graf-

schaft Wittgenstein und Störung der öffentl. Ruhe und Sicherheit,

ganz frey. Es erklärt, daß

- 6) ich und Herr v. Kölle als unbescholtene Männer allenthalben in den Acten erschienen, und daß ins besondere
- 7) Herr Dr. Kölle von dem Fürsten von Wittgenstein auf den Grund der Preußischen Verfassung und Gesetze rechtmäßig als Fürstlicher Polizeydirector für die Grafschaft Wittgenstein angestellt worden sey.

Darum aber, weil der Fürst von Wittgenstein seinen angestellten Polizeydirector zugleich einen königlichen neben dem Fürstlich Wittgensteinischen, und seinen auf den Grund der Gesetze präsentirten Mediat-Landrath einen provisorischen Landrath genannt hat — darum, weil der Fürst von Wittgenstein zur Entdeckung und Festhaltung des Thatbestandes eines von der ehemaligen Hessendarmstädtischen Debit-Commission an ihm verübten qualificirten Betrugs seine Domainial-Cassen revidirte und die Bücher bis zur Ankunft der bey dem Justiz-Ministerio per Estakette erbetenen Immediat-Justiz-Commission in Beschlag genommen hat, und darum, daß ich und Herr Polizeydirector Kölle an diesen Untersuchungen theilnahmen, werden wir sämtlich in eine Geldbuße verurtheilt, mit der Weisung, diese Beschuldigungen durch eine anderweitige Vertheidigung zu entfernen.

Der Fürst von Wittgenstein war durch Gesetze und durch eine Special-Verordnung des Hofgerichts in Arnberg angewiesen, seine Patrimonial-Beamten zugleich königliche zu nennen — der Fürst von Wittgenstein hatte nach dem Gesetze vom 21 Juny 1815 das Recht, einen Mediatlandrath zu präsentiren. Indem er nun seinen ernannten Polizeydirector und seinen genannten Mediatlandrath nicht nur der Regierung in Arnberg, sondern Sr. Majestät dem Könige selbst zur Genehmigung präsentirte, hat derselbe sich kein Landeshoheitsrecht angemast und ich und Herr Kölle haben an dieser Usurpation nicht Theil genommen.

Indem der Fürst von Wittgenstein zur Aufdeckung des an ihm begangenen qualificirten Betrugs den Thatbestand dieses Verbrechens festhielt und zugleich bey der competenten Behörde um gerichtliche Untersuchung dieses Betrugs nachsuchte, hat derselbe sich keiner unerlaubten Selbsthülfe schuldig gemacht, und ich und Herr Polizeydirector Kölle haben an einer solchen unerlaubten Selbsthülfe nicht Theil genommen.

Mir und Hr. v. Kölle wird in dem Urtheile nachgelassen, gegen den Herrn Oberpräsidenten von Winkewegen der uns gemachten kränkenden Beschuldigung revolutionärer Plane in der Grafschaft Wittgenstein, unsere Rechte geltend zu machen. Unsinn wäre es, diese Geltendmachung auf dem Proceßwege zu suchen. Herr von Winke hat mich mit folgender Ordre durch Gensdarmes arretiren lassen:

„Der berüchtigte revolutionäre Minister v. Kretschmann ist mit seinem Gehülfsen, dem Dr. Kölle, abermals in Wittgenstein erschienen, und hat

durch seine Anwesenheit die Ruhe und Sicherheit der dortigen Einwohner in die dringendste Gefahr gesetzt — er muß mit diesem Gehülfsen verhaftet und nach Hagen in der Grafschaft Mark gebracht werden, so daß ihm die Rückkehr unmöglich wird.

Da ich nun von dieser Beschuldigung durchaus freigesprochen worden bin, so erkläre ich hiemit den Herrn von Winke vor dem ganzen deutschen Publikum so lange für einen nichtswürdigen Verläumder, so lange Herr von Winke nicht ebenfalls im Angesicht des deutschen Publikums die Wahrheit dieser Anschuldigungen nachgewiesen hat.

Auch wegen der Mißhandlungen, welche der Regierungsrath Westphal in Arnberg an mir und an Herrn Kölle verübt hat, ist der Rechtsweg eröffnet. Dieser Mensch hat sich aber zu nichtswürdig betragen, als daß es mir je einfallen könnte, nur in die entfernteste Berührung mit ihm zu kommen. Das Publikum hat längst über seine Handlungsweise entschieden und selbst die ihm vorgesezte königl. Regierung zu Arnberg hat sein Verfahren durchaus gemißbilligt und erklärt, daß sie daran keinen Theil habe, auch hat das erschiene richterliche Erkenntniß ausgesprochen, daß sein Benehmen durchaus gesetzwidrig gewesen wäre. Düsseldorf den 5 May 1818.

Theodor von Kretschmann.

Der Bauer in Polen.

Monographie mit Andeutungen für die Gesetzgebung, v. F. A. F. v. Greveniz, k. pr. geh. Justizrath u. Eigenthümer im Gr. Herzogth. Posen. Berlin b. Unger. 18. 8. 102.

Mit Rührung und Empörung haben wir diese Schrift gelesen. Während der bodenlose, rechtlose Zustand dieser Menschen, und die würdige Theilnahme des Verfassers, die um so erhabener ist, da er selbst zum Polischen Adel gehört; empört der viehische Zustand dieser Bauern, und die noch viehischere Behandlung des polischen Adels, der diesen Menschen alle Ansprüche, wir wollen nicht sagen, auf viehische Schonung, sondern nur auf angeborene Rechte menschenschänderisch geraubt, und wie Dreschofsen mit Füßen getreten hat. Die Rache wird hereinbrechen! sie wird die Menschenschänder noch in den Urenkeln erwürgen; bebend, mit aufgehobenen Händen wird der Tiger Brut die um das Leben bitten, denen es lebenslänglich genommen ist.

Nach diesem Büchlein waren die Bauern von den ältesten Zeiten her frey und erbliche Besizer ihres Hofes bis zur Einführung des Wahlreichs 1543, wo „die aufstrebende Uebermacht eines von Herrschsucht, über sein wahrhaftes Heil völlig verblendeten Adels jener Zeit, Polen zerstört hat, indem er den neu gewählten König zwang, alles zu unterschreiben, was dem Adel beliebte: und da wurde der fürchterliche Verfassungsgrundsatz ausgesprochen: es soll dem Bauer vor keinem weltlichen Gerichte fortan irgend ein rechtliches Gehör gegen seinen Herrn, seine

Klage betreffe Güther, Ehre oder Leben usw. zu Theil werden.“

Wer knirscht nicht, wer kann einen polischen Adlichen sehen, der jetzt noch solchen Satz verhält, ohne ihm den Rücken zu kehren? Aber kann eine Regierung hier Anstand nehmen, solch ein menschenschänderisches Verhältniß ohne weiters zu zerschlagen?; möge auch darunter leiden, ja möge dadurch zu Grunde gehen wer da wolle! hier schwächt man noch von Schonung alter Rechte, hier soll und will man langsam und vorsichtig zu Werke gehen, wo ein Adel auf Menschen als auf Vieh reitet. Als man den Sklavenhandel aufhob, hat man berücksichtigt, daß die Sklavenhändler darunter leiden? Und nun soll man berücksichtigen, daß der polische Adel leidet, wenn man ihn von den Ungerechtigkeiten und Schändlichkeiten wegpeitscht, deren sich seine Vorfahren frech bemächtigt haben, und in denen er sich fortwälzt.

Ungerechtigkeiten auszurotten ist also nun selbst eine Ungerechtigkeit! O du elendes Europa! Wo ist die Menschheit so heruntergewürdigt wie in dir! Wo ist es als Grundsatz ausgesprochen, als in dir, daß Menschen gar kein Gehör vor dem Richter finden sollen! Nicht immer haben zwar in Europa die Richter Gehör, allein dann ist auch ihnen das Recht, einen Richter zu haben. Nur durch Cultur verwöhnte und durch Unbildung verbildete Europäer können dahin kommen, sich auf Menschen zu setzen und diese schonend zu Tode zu reiten! nur europäische Ungeheuer, deren erhabene Rang das Vieh zu gering ist, können den Verstand so weit verlieren, daß sie die Natur umkehren, das Vieh auf den Menschen reiten lassen, und wähen gleich Berrückten, es würde sich endlich die Natur auch umkehren und das Vieh zu Menschen, die Menschen aber zu Vieh werden lassen, was hier allerdings eine verdiente Strafe wäre.

Das die polischen Bauern wirklich ebenso freye Leute gewesen wie jetzt in Deutschland, beweist der Bfr. aus vielen Urkunden von 1252 an durch 1347, 1420, 1433, 1447, 1496, 1503, 1505, 10, 20, 23, 38, bis 1543, wo die Adlichen von Siegmund I das teuflische Gesetz erzwangen, daß ihre Leibeigenen für völlig rechtlos erklärt und sie in die Willkühr der Herren stellt. So dauerte dieser mehr als wilde Zustand fort bis 1791, worauf jedoch sogleich die Theilung Polen erfolgte, die sich auch noch an uns rächen wird, und das mit Recht. 1807 hob Napoleon zwar die Leibeigenschaft auf, allein den Bauern wurde gar kein Besitz zugesichert. Wenn der Herr will, wirft er sie zu ihrem Haus hinaus; „denn, sagt er, des Bauern Haus und Guth ist ja mein! wie komm ich dazu, dem Bauern mein Eigenthum an ein Vieh zu verschenken?“ So reden die deren Besitz sich größtentheils auf Raub ihrer Vorfahren gründet. Die Bauern waren ja frey. Wer gab euch denn ein Recht, ihnen Menschheitsverbrecherisch die Freyheit, ja das Rechtsgehör zu rauben? Man kann so etwas nicht aussprechen, ohne daß sich das Innere gegen euch umwendet. Es wäre also Ungerechtigkeit, euch den Raub wieder abzunehmen, einmal wieder Gerechtigkeit zu üben nach